

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Anhörung (§ 47 GGO)

Den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen (F-Gasen) begrüße ich ausdrücklich. Auch wenn einzelne Punkte sicherlich zu diskutieren sein werden, setzt Hessen auf ein zügiges Inkrafttreten einer solchen Regelung. Aus diesem Grund hatte Hessen bereits im vergangenen Jahr einen eignen Gesetzesentwurf vorgelegt und für diesen uneingeschränkte Zustimmung im Bundesrat erhalten. Insbesondere vor dem Hintergrund der im kommenden Jahr noch einmal verschärften Quote für das Handelsvolumen mit fluorierten Treibhausgasen, steigt der Druck auf den Bundesgesetzgeber den Behörden der Länder, endlich die benötigte Rechtsgrundlage zu geben, damit diese effektiv gegen den illegalen Handel vorgehen können.

Zu dem Gesetzesentwurf im Einzelnen:

1. In § 12j Abs. 6 S. 2 ist das Wort „*kann*“ durch „*soll*“ zu ersetzen und eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der Vernichtung illegaler F-Gase aufzunehmen. Der behördliche Umgang mit illegal gehandelte F-Gasen bedarf keines Ermessens. Zudem sollen die Entsorgungskosten für illegale Produkte von ca. 10 €/kg nicht von den Behörden der Länder getragen werden müssen. Ziel des § 12j Abs. 6 muss es sein, dass illegale Händler regelmäßig finanzielle Einbußen erleiden und dem behördlichen Handeln somit auch eine generalpräventive Wirkung zukommt.
2. In § 12i Abs. 1 S. 1 ist „*erwerben*“ durch „*verwenden*“ und in § 12j Abs. 1 S. 1 „*verwenden nach Artikels 2 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014*“ durch „*verwenden*“ zu ersetzen. Nur so wären alle Tatbestandsmerkmale nach § 3 Nr. 10 ChemG inkludiert und es wäre nicht nur der zweckgerichtete Einsatz der F-Gase verboten. Die Legaldefinition für „*verwenden*“ nach dem ChemG ist insbesondere hinsichtlich des Tatbestandes „*mischen*“ notwendig, da in der Praxis oftmals F-Gase verschiedener Hersteller zum weiteren Handel gemischt werden.
3. Die Verordnungsermächtigung in § 12k Nr. 3 steht in keinem inneren Zusammenhang mit dem übrigen Gesetzesentwurf. Auch ist in keiner Weise dargelegt, dass ein Regelungsbedarf zur Erfüllung des Montrealer Protokolls bzw. des Kigali-Amendments vorliegt. § 12k Nr. 3 stellt insofern eine reine Vorratsgesetzgebung dar.

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Beschränkung teilfluorierter Kohlenwasserstoffe, die von einem Hersteller oder einem Einführer direkt an ein Unternehmen, das Dosier-Aerosole für die Verabreichung pharmazeutischer Wirkstoffe herstellt, geliefert werden. Über den Ausnahmetatbestand des Art. 15 Abs. 2 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ist deren Produktion mengenmäßig derzeit nicht reglementiert. Würde auf Basis von § 12k Nr. 3 eine solche Reglementierung nachgeholt, würde dies insbesondere die Produktion von Treibgasen für Asthmasprays gefährden. Der gesamte europäische Markt wird derzeit von in Deutschland produzierenden Unternehmen gedeckt. Für den Klimaschutz wäre nichts gewonnen, wenn diese Produktion in das nichteuropäische Ausland verlagert werden würde. Eine anteilige Produktion in Deutschland ist nicht zu erwarten, da mit der Zulassung eines pharmazeutischen Produkts stets nur eine bestimmte Herstellungsanlage für die jeweiligen Inhaltsstoffe zugelassen wird.

Als Alternative zu der Verordnungsermächtigung bietet sich eine gesamteuropäische Regelung an. Über die bald anstehende Revision der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 könnten die in Rede stehenden Treibgase für Asthmasprays einer Regulierung unterworfen werden, die die Einhaltung des Montrealer Protokolls erlaubt, ohne dass es zu einer Verlagerung auf Importe kommen würde.

4. In § 12j Abs. 4 sollte ergänzt werden, dass auch Zwischenhändler die F-Gase aus verschiedenen Quoten (und ggf. mit eigener Quote) mischen, eine eigene Erklärung nach § 12j Abs. 2 Nr. 2 lit. a) abgeben können. Sie müssten ihrerseits in der Lage sein die Vollständigkeit der Quote nachweisen zu können.

Der Erfüllungsaufwand bedarf meines Erachtens keiner näheren Darstellung, da der Gesetzesentwurf – wie schon der von hier aus vorgelegte Regelungsentwurf aus dem vergangenen Jahr – keinen neuen Aufwand schafft, sondern lediglich ein Vollzugsdefizit beseitigt. Da Deutschland verpflichtet ist, die von der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vorgegebene Quote zu kontrollieren, stellt sich die Frage nach dem Erfüllungsaufwand anders als sonst. Für einen Fall ohne Verstoß muss von einem Arbeitsaufwand von ca. 2 Stunden ausgegangen werden, worunter die Anforderung, die Sichtung und die Prüfung der Unterlagen sowie die Überprüfung des Herstellers bzw. Importeurs im entsprechenden Portal fällt. Der Aufwand erhöht sich bei festgestellten Verstößen, ebenso bei aktiver und reaktiver Überwachung von Groß- und Kleinhandel.